



Mietvertrag Vereinsgaststätte des Sportverein TSV Stetten Hechingen 1912 e.V.

Der TSV Stetten Hechingen 1912 e.V. vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung die Vereinsgaststätte zur privaten Nutzung.

TSV Stetten Hechingen 1912 e.V.

Lindenwasen 1

72379 Hechingen-Stetten

(vertreten durch den Gesamtvorstand)

und

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:.....

Veranstaltungstermin:.....

wird folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen.

1. Nutzungsrechte/Auflagen:

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten des Vereins dem/den Mieter/n übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

- Prüfung der Vollständigkeit:.....

.....

- Mängel:.....

.....

.....

Folgenden Auflagen bzw. Vorgaben sind unbedingt Folge zu leisten:

a.) Die Anmietung des Sportheimes beinhaltet die Nutzung des Sportheimes selbst, der Küche, der Sanitärräume und der Parkplätze. Alle weiteren Räumlichkeiten sind nicht zu Betreten.



b.) Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.

c.) Der Mieter verpflichtet sich:

- Bei Veranstaltungen mit Bewirtungspersonal alle Getränke aus dem Bestand der Sportheimes zu beziehen. Rechtzeitig angemeldete Sonderwünsche können berücksichtigt werden. Alle Verzehrgegenstände sind zu dem vom Verein vorgehenden Preisen zu verbrauchen. Sämtlich Speisen werden in Eigenleistung des Mieters bereitgestellt.

Bei Veranstaltungen ohne Bewirtungspersonal werden sämtliche Getränke und Speisen in Eigenleistung des Mieters bereitgestellt.

- die Mieträume sind pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden zu melden.
- das Vereinstelefon im Sportheim nicht zu benutzen, mit Ausnahme von Notrufen.
- die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Mülls um das Vereinsheim und den Parkplätzen beziehungsweise des gesamten Geländes.
- eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht zulässig

2. Schlüsselübergabe

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält den Schlüssel für die Haupteingangstür zur Vereinsgaststätte. Der Schlüssel muss unaufgefordert bei Übergabe an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

a.) Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins

b.) Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.

c.) Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate, der vom Verein ausgegeben Schlüssel zu machen oder machen zu lassen.

d.) Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

a.) der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenständen. Alle Gegenstände des Mieters müssen am Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.

b.) für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterschrieben hat. Er hat den Schaden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen.

c.) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendlichen liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.



4. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

5. Kosten

Die Mietkosten betragen **250,00 €**. Für eine Terminreservierung fällt eine Anzahlung von 50% der Gesamtmietkosten in Höhe von **125,00 €** an. Zudem fällt eine Kautions von **200,00 €** an, die der Mieter bei Übergabe ohne anfallende Mängel, Beschädigungen oder ähnlichem vollständig zurückerhält. Die Reinigung ist nicht Bestandteil der Mietsumme und muss vom Mieter erfolgen.

Die Mietsumme schließt Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt eine Kostenerstattung vorbehalten. Zusätzlich fallen für den Mieter **1,50 Euro je Gast** bei Verwendung der Spülmaschine an.

Zahlungsvereinbarungen sind dem Beiblatt zu entnehmen.

6. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Der Veranstalter darf eigene Geräte nur in Abstimmung mit dem Vermieter aufstellen. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen nicht an Fußböden, Wänden und Decken befestigt werden. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter dürfen keine bleibenden Veränderungen an dem Mietobjekt herbeiführen.

9. Informationen / Hinweise

a.) der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter(in), das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorstandsmitglieder. Diese Regel findet ebenfalls keine Anwendung, wenn ein offizielles Spiel der aktiven Vereinsmannschaften auf den Miettermin zutrifft.

b.) der Verein übernimmt keine Haftung für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigungen. Eventuell anfallende Kosten von Ruhestörungen trägt der Mieter.

c.) der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

10. Anerkennung des Mietvertrages, sowie dem Beiblatt Übersicht der anfallenden Pflichten und Kosten

Ort, Datum

.....

Unterschrift Vorstandmitglied

Unterschrift Mieter

TSV Stetten Hechingen 1912 e.V.